



Impfung gegen die Newcastle-Krankheit Merkblatt für Geflügel-Hobbyhalter/innen

Die Newcastle-Krankheit (ND), auch bekannt als atypische Geflügelpest, ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

In Deutschland gilt für sämtliche Hühner- und Truthühner eine Impfpflicht!

Die Anzahl der gehaltenen Tiere spielt dabei keine Rolle, schon ab dem ersten gehaltenen Huhn oder der ersten gehaltenen Pute gilt die Impfpflicht.

Grundsätzliches zur Impfung:

Nur gesunde Tiere dürfen geimpft werden. Bei der Trinkwasserimpfung sollten die Tiere vorher kurzzeitig kein Wasser zur Verfügung haben, um den im Wasser gelösten Impfstoff in ausreichender Menge und zügig aufzunehmen. Das Vorgehen der Behandlungsanweisung des Tierarztes soll dabei genau befolgt werden.

Die Impfung muss nach den Angaben des Impfstoffherstellers und Ihres Tierarztes wiederholt verabreicht werden.

Der Impfstoff ist **nur über praktizierende Tierärzte** erhältlich. Die **ND-Trinkwasserimpfung** darf jedoch bei Einhaltung der Behandlungsanweisung des Tierarztes selbst verabreicht werden.

Die **Abgabe von Impfstoff gegen die Newcastle-Krankheit (ND) in Zusammenarbeit mit Geflügelzuchtvereinen** ist in Deutschland ein gängiger Weg, um Sie als Hobbyhalter/in bei der Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht zu unterstützen. Dies ist jedoch ebenso nur erlaubt über die Impfstoffabgabe eines Tierarztes.

Die **ND-Trinkwasserimpfung** (Lebendimpfstoff) kann schon **ab dem 1. Lebensstag** verabreicht werden.

Die **ND-Impfung als Injektion** (Inaktivimpfung) kann **nur vom Tierarzt** und erst **ab der 14.-16. Lebenswoche** verabreicht werden.

Impfnebenwirkungen sollten unverzüglich bei Ihrem Tierarzt gemeldet werden.

Impfschema 1:

Zwei Mal Impfung mit **ND-Trinkwasserimpfung** (Lebendimpfstoff) im Abstand von 6 Wochen, gefolgt von einer **ND-Impfung mittels Injektion vom Tierarzt** verabreicht (Inaktivimpfung) 6 Wochen später.

Mit diesem Impfschema 1 besteht ein Impfschutz von einem Jahr.

Impfschema 2:

Zwei Mal Impfung mit **ND-Trinkwasserimpfung** (Lebendimpfstoff) im Abstand von 6 Wochen, gefolgt von einer erneuten **ND-Trinkwasserimpfung** (Lebendimpfstoff) verabreicht 6 bis 8 Wochen später. Danach muss dauerhaft alle 6 bis 8 Wochen die **ND-Trinkwasserimpfung** (Lebendimpfstoff) wiederholt werden.

Mit diesem Impfschema 2 besteht ein Impfschutz von jeweils 6 bis 8 Wochen.

Dokumentation der Impfung und Impfnachweis:

Die Verabreichung der ND-Trinkwasserimpfung ist im Behandlungsbuch zu dokumentieren. Das Behandlungsbuch ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.